

**Beitragssatzung der Bezirksärztekammer Rheinhes-
sen vom 11.10.2023 in der Fassung der 1. Änderung
durch die Vertreterversammlung vom 18.12.2024**

§ 1 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhes-
sen sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres
zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist
ein Jahresbeitrag.
Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum
Veranlagungsstichtag Sozialhilfe empfangen, als
Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig
sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.
Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch freiwill-
ige Mitglieder in der praktischen Ausbildung nach
der Approbationsordnung für Ärzte [§ 4 Abs. (2)
Satz 2 der Hauptsatzung / Studierende im Prakti-
schen Jahr].
- (2) Als Beiträge werden erhoben
 - a) der Verwaltungsbeitrag,
 - b) der Fürsorgebeitrag.Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe dieser
Beitragssatzung erhoben. Zur Erhebung des Für-
sorgebeitrages wird eine eigene Beitragssatzung
erlassen.
- (3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht,
wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betref-
fenden Jahres [Veranlagungsstichtag] gemäß
Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung
Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Bezirks-
ärztekammer Rheinhesen ist.
Die Beitragspflicht besteht auch, wenn die Mitglied-
schaft zwischen dem Veranlagungsstichtag und
dem 30. September des Beitragsjahres begründet
wird und zuvor für das betreffende Jahr keine
Pflichtmitgliedschaft mit nachgewiesener Beitrags-
zahlung bei einer anderen Ärztekammer in
Deutschland bestand.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der
einzelnen Kammermitglieder basiert im Allgemei-
nen auf den durch ärztliche Arbeit erzielten Ein-
künften im Sinne des Einkommensteuergesetzes
und dem zu versteuernden Einkommen im Sinne
des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletz-
ten Jahr vor dem Beitragsjahr [Bezugsjahr].
Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser
Beitragssatzung.
- (5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Veran-
lagungsbescheid. Dieser wird von der Geschäfts-
führung der Bezirksärztekammer Rheinhesen er-
teilt.
- (6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbe-
scheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungs-
gesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der je-
weils geltenden Fassung. Der Kammerbeitrag ist
mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und
innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (7) Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ab-
lauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als
erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachge-
wiesen wird.

§ 2 Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf

- (1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 31. März eines
jeden Jahres einen Einkommensnachweis vorzule-
gen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung er-
folgt. Als Nachweis geeignet ist ein entsprechender
Auszug des Einkommensteuerbescheides (der hin-
sichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben ano-
nymisiert werden kann) bzw. eine schriftliche Be-
stätigung oder die Vorlage einer Gewinn- und Ver-
lustrechnung durch einen Steuerberater. Wenn in
Einzelfällen grundsätzlich kein deutscher steuerli-
cher Nachweis für das Bezugsjahr vorgelegt wer-
den kann (z.B. Tätigkeit im Ausland / keine Pflicht
zur Abgabe einer Steuererklärung), ist ein ansons-
ten geeigneter Nachweis über die Bemessungs-
grundlage [§ 1 Abs. (4)] zu führen.
- (2) Liegt ein Einkommensnachweis für das Bezugsjahr
[§ 1 Abs. (4)] dem Kammermitglied bis zum
31. März des Beitragsjahres noch nicht vor, so
kann – für jedes Beitragsjahr einmalig – ein älterer
Einkommensnachweis für die Veranlagung heran-
gezogen werden. Dies führt dann zu einer nur vor-
läufigen Veranlagung. Ersatzweise kann dafür der
Einkommensnachweis für das Jahr vor dem Be-
zugsjahr herangezogen werden, in Ausnahmefäl-
len für das zwei Jahre davorliegende Jahr.
Der Nachweis für das Bezugsjahr [§ 1 Abs. (4)] ist
dann innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des
vorläufigen Bescheides vom Mitglied nachzu-
reichen und wird Grundlage des dann zu fertigen-
den endgültigen Veranlagungsbescheides. Sich
dabei ergebende Differenzen in der Beitragshöhe
werden unverzüglich dem Mitglied auf unbarem
Wege erstattet, durch Lastschrift nacherhoben o-
der sind vom Mitglied [gemäß § 2 Abs. (4) und (5)]
zu überweisen.
Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht binnen
24 Monaten eingereicht, so ergeht ein **endgültiger
Bescheid zum Höchstbeitrag**. Zu diesem sind
keine Korrekturmöglichkeiten mehr gegeben.
Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden
vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche Ver-
waltungsgebühr zu entrichten und fällig mit Zugang
des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der Gebühr
wird in der Verwaltungskostenordnung festgelegt.
Ausgenommen von dieser Verwaltungsgebühr sind
alle vorläufigen Bescheide, mit denen gemäß die-
ser Satzung eine Veranlagung zum Mindestbeitrag
oder dem Doppelten des Mindestbeitrages erfolgt.
- (3) Liegt der Bezirksärztekammer am 31. März des
Beitragsjahres der Nachweis des Kammermitglieds
nicht vor, so wird es durch vorläufigen Veranla-
gungsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt.
Für die endgültige Veranlagung findet § 2 Abs. 2
Satz 4-9 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Bei-
trag unbar [Überweisung oder Zustimmung zum
Lastschriftverfahren] zu entrichten.
Bei Kammermitgliedern, die dem Lastschriftverfah-
ren zugestimmt haben, erfolgt die Lastschrift frü-
hestens vier Wochen nach Erlass des Veranla-
gungsbescheides. In diesem wird auf das anste-
hende Inkasso hingewiesen.
Kammermitglieder, die dem Einzug per Lastschrift
nicht zugestimmt haben, sind zur Überweisung bin-
nen der in Abs. (4) genannten Frist verpflichtet.

- (5) Rückständige Beiträge werden zweimal unter Angabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 3 Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände außer bei den freiwilligen Mitgliedern nach § 16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben. (Ausnahmen sind gemäß § 6 Abs. (3) möglich.)

Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhessen über Fortbestand oder Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

- (6) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. (1) und (2).
- (7) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.
- (8) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. (2) Verwaltungsgerichtsordnung].

§ 3 Beitragsbemessungsgrundlage

- (1) Ärztliche Tätigkeit ist jede, bei den ärztlichen Fachkenntnissen angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notdienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistischen und die gutachtliche sowie ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.
- (2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind im Regelfall entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftssteuergesetzes aus allen Tätigkeiten [gemäß § 3 Abs. (1)] ungeachtet des Ortes der Erbringung zu ermitteln. (Ausnahmen s. § 2 Abs. (1), Satz 3) und § 5 Abs. (3) lit. a).
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten in der Regel:
- alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Arbeit
 - alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Arbeit
 - alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
 - alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden
 - alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit

- das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftssteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.

- (4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit nach Aufgabe aller ärztlichen Tätigkeiten gewährt werden, fallen nicht unter die Beitragsbemessungsgrundlage.
- (5) Bei Kammerangehörigen, die auch Pflichtmitglied bei einer oder mehreren nicht-ärztlichen Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, gilt die Vermutung, dass die gesamten Berufseinkünfte aus diesen Tätigkeiten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit darstellen, soweit ein gesonderter Nachweis der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nicht erbracht wird.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierung(en) [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.
- (2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz bis zu 100 % multipliziert.
- (3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

Der Vorstand ist legitimiert, den durch die Vertreterversammlung beschlossenen Hebesatz abzusenken, wenn im Rahmen der jährlichen Erfassung der ärztlichen Einkommen bereits ersichtlich ist, dass der voraussichtliche Kammerbeitrag mit dem beschlossenen Hebesatz das benötigte Haushaltsvolumen übersteigt.

Die Erhöhung des Hebesatzes durch den Vorstand ist ausgeschlossen.

- (4) Abweichend von Abs. (1) wird sowohl ein Mindest- wie ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.
- Kammermitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.
- (5) Berufsanfänger, die im Bezugsjahr noch keine Einkünfte aus ärztlicher Arbeit erzielt haben, werden in den ersten 2 Jahren ihrer ärztlichen Tätigkeit zum Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt.

§ 5 Beitragsreduzierungen

- (1) Kammermitglieder, die der Bezirksärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt haben und deren Beitrag im Lastschriftverfahren eingezogen werden kann, erhalten eine Beitragsreduktion von 20 EUR auf den jeweils festgesetzten Beitrag.

- (2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, werden mit jeweils 75 % des Beitrages nach § 4 Abs. (1) Beitragssatzung veranlagt.

Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Bezirksärztekammer Rheinhessen stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag.

- (3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

- a) Die Beitragshöhe errechnet sich bei Mehrfachmitgliedern aus den gesamten Einkünften im Bezugsjahr, geteilt durch die Anzahl der Kammermitgliedschaften.

- b) Sofern bereits im Bezugsjahr eine Beitragspflicht in der Bezirksärztekammer Rheinhessen bestand und die im Bezirk Rheinhessen erzielten Einkünfte gesondert nachgewiesen werden können, werden diese der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt. Eine Teilung nach a) entfällt in diesem Fall.

- (4) Kammermitglieder, die sich im Ruhestand befinden und dadurch

- Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen,
- Renten aus der Sozialversicherung oder
- Renten aus einem ärztlichen Versorgungswerk beziehen oder in diesen Status im laufenden Beitragsjahr eintreten werden, können auf Antrag nach ihren Einkünften aus dem Beitragsjahr (statt dem Bezugsjahr) veranlagt werden, sofern die voraussichtlichen Jahreseinkünfte eine Grenze von 48.000 Euro nicht überschreiten.

Sie werden dann vorläufig mit dem doppelten Mindestbeitrag veranlagt. Ein Nachweis über die tatsächlich erzielten Einkünfte im Beitragsjahr ist vom Kammermitglied innerhalb von 24 Monaten nachzureichen.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Einkünfte die Grenze aus Satz 1 wird das Kammermitglied nachträglich regulär mit den Einnahmen des Bezugsjahres veranlagt.

In Jahren, in denen die nach § 1 Abs. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage, bei den unter § 4, Satz 1 genannten, 4.000 EUR nicht überschreitet, erfolgt eine Freistellung von der Beitragspflicht.

- (5) Kammermitglieder, die in ihrer Praxis MFA ausbilden, können eine Beitragsreduzierung erhalten, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist/sind. Unter Hospitation ist dabei eine Ausbildungsphase in einer fremden Praxis von zusammenhängend mindestens 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr zu verstehen.

- Kammermitglieder, die auf Grund des Spektrums ihrer Praxis nicht alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes abdecken können und daher im Vorjahr für ihre Auszubildenden entsprechende Hospitationen sichergestellt haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um

5 %. Diese Reduzierung ist pro Auszubildender/m nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Auszubildende beschränkt.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, die Auszubildende im Vorjahr zur Hospitation in ihrer Praxis aufnehmen, damit diese fehlenden Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes erlernen können, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Hospitant/in nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Hospitant(inn)en beschränkt. Über die Hospitation ist ein Zeugnis auszustellen, welches der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorzulegen ist.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende ihre Abschlussprüfung im Vorjahr mit der Note 2 und besser bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende für die gute Führung des Berichtsheftes im Vorjahr ausgezeichnet wurden, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende im Vorjahr mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksärztekammer Rheinhessen mit Erfolg besucht haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- (6) Anträge nach Abs. (4) bzw. (5) müssen im Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.

- (7) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr ein steuerlich anerkanntes Kind/Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 € pro Kind. Dieser Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Bezugsjahr zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (8) Die Beitragsreduzierungen nach den Abs. (2), (3), (4), (5) und (7) können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrags eintritt.

§ 6 Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 31. März bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.

- (2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. (4), (5) und (6), für Rechtsmittel § 2 Abs. (8) und (9) entsprechend.

- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen und sofern die Beitragshöhe mutmaßlich 500 EUR nicht über-

schreitet, kann durch den Vorsitzenden der Bezirksärztekammer der Verzicht auf die Beitragspflicht verfügt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragssatzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 07.10.2025, Az. 53.1-01-632.

Ausgefertigt:

Mainz, 12.12.2025

Dr. med. Jürgen Hoffart

Vorsitzender